

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 69 (1996)

Artikel: Die Verhältnisse zwischen Gemeinderäten, Forstkommissionen und Bannwarten von 1840-1953 : Pflichten und Kompetenzen in Gesetz und Praxis
Autor: Blöchliger, Alfred
Kapitel: 10: Zusammenfassung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schriften gewählt. – Er hat den Anordnungen des Kreisförsters genau nachzukommen und die Aufträge der Forstkommission, soweit sie mit der kantonalen Gesetzgebung in Einklang stehen, auszuführen. Im übrigen sind die Pflichten des Bannwirts nach § 25 des Forstgesetzes in der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung niedergelegt.»

9.4. Zur Praxis im Kanton von 1932–1953¹⁹⁶

1933: In einem Streitfall mit der Bürgergemeinde Welschenrohr «wurde festgestellt, dass Welschenrohr seit mehr als einem Jahre die Stelle des Bannwirts unbesetzt hat und der Forstpräsident das Allernotwendigste besorgt. Es ist dies ein ungesetzlicher Zustand, der nicht länger andauern darf.» Die Gemeinde erhielt eine Frist von fünf Wochen, einen Bannwirt zu wählen.¹⁹⁷

10. Zusammenfassung

Die Waldabtretungen und das Forstgesetz von 1839 schufen die Basis der Gemeindeforstorganisation mit Gemeinderat, Forstkommission und Gemeindebannwart.

Die Kompetenzabgrenzungen zwischen Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Forstkommission, Bannwart und auch dem kantonalen Forstdienst wurden nicht oder nicht genügend geregelt und häufig nicht wahrgenommen. So wurden Entscheide statt auf der dafür vorgesehenen tiefsten Stufe oft auf einer höheren gefällt. Dadurch wurden die Entscheidungsfindungen länger und komplizierter. Gesetze, Verordnungen und Reglemente wurden in ihrer Anwendung verwässert oder überhaupt umgangen.

Die Bannwarte, als eigentliche Fachbeamte der Waldbesitzer angestellt, konnten ihre fachlichen Kompetenzen so nicht weiter entwickeln, wenn in ihren ureigensten Fachbereich – dem Waldbau – die im allgemeinen forstlich unausgebildeten Vorgesetzten der Gemeinden «dreinredeten». Die Forstreglemente sprechen eine deutliche Sprache, wie gerade in diesem Bereich die Kompetenzabgrenzungen schlecht vorgenommen wurden.

Ins Gewicht fielen während langer Zeit die völlig ungenügende Besoldung der Bannwarte und das noch lange grassierende Frevelunwesen, was beides nicht motivierend wirkte.

¹⁹⁶ Die RB bringen bezüglich unseres Themas nichts mehr.

¹⁹⁷ RRB Nr. 4528 vom 12. 10. 1933.